



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Oktober 2011

Nr. 42

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Langenkampstr. 14, 58119 Hagen vom 31. 5. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 401 – Antrag der Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BIm-SchG - Anlagen „Herstellung Technischer Reinigungsmittel“, „Ferrocen – Anlage“ sowie der „Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern“ gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 402

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 402 – desgl. S. 403 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 403 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 403 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 403 + S. 404 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 404 – Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 404 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 404 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 404 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 405

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 405

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

581. Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Langenkampstr. 14, 58119 Hagen vom 31. 5. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 10. 2011
53-Do-0063/11/0310.1-Ar/Harz

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Langenkampstr. 14, 58119 Hagen, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl (Beize Ossenkämpe) gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BIm-SchG - auf ihrem Grundstück in 58642 Iserlohn, Bergstr. 10, Gemarkung Letmathe, Flure 17, 23 und 25.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

Änderung des Betriebes der Beizanlage (Ossenkämpe) mit Nebeneinrichtungen durch Erweiterung der Produktionszeit von derzeit

18 Schichten pro Woche (Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr)

auf

21 Schichten pro Woche (durchgehend von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr)

Die Anlieferung von Einsatzstoffen und der Abtransport von Erzeugnissen erfolgt antragsgemäß weiterhin werktäglich 3-schichtig. Technische Änderungen an der Anlage sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gem. § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(189)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 401

**582. Antrag der Firma
Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61,
44649 Herne, auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der BImSchG -
Anlagen „Herstellung Technischer Reinigungsmittel“, „Ferrocen - Anlage“ sowie der „Anlage zur
Herstellung von Fließverbesserern“ gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2011
53-DO-0053/11/0401h1/0401g1/1008.2-Es

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen BImSchG - Anlagen „Herstellung Technischer Reinigungsmittel“, „Ferrocen - Anlage“ und „Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern“ gemäß § 16 (4) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282, 286), am o. g. Betriebsstandort in 44649 Herne, Thiesstraße 61, Gemarkung Herne 2, Flur 18, Flurstück 367, beantragt.

Die Anlagen

- Nr. 10.8 Spalte 2 „Herstellung Technischer Reinigungsmittel“;
- Nr. 4.1 h Spalte 1 „Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern“;
- Nr. 4.1 g Spalte 1 „Ferrocen - Anlage“

gehören zu den, im Anhang der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), aufgeführten Anlagen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Austausch Rührwerksbehälter FA 006 im Produktionsgebäude 280 durch einen neuen Behälter (Erhöhung Nutzvolumen von 8 m³ auf 12 m³),
- formale Einbeziehung des Rührwerksbehälters FA 021 am Betriebsteil „Bau 250“ in die Vielstoffgenehmigung 56-4.42.0043/06/0401.1-Kre/Ks vom 8. 8. 2006 für den Bau 280,
- Betrieb des zwischenzeitlich installierten Abluft-Gaswäschers DA 001 im Bau 280. Eine Erhöhung der jeweiligen Gesamtkapazitäten ist mit den geplanten Änderungen nicht verbunden.

Das Produktionsgebäude Bau 280 und der Rührwerksbehälter FA 021 im Bereich der Betriebseinheit Tanklager Bau 250 werden gemeinsam von den o. g. drei BImSchG - Anlagen genutzt.

Der Gaswäscher verlängert die Standzeit der bestehenden RTA (Aktivkohlefilter), es wird hierdurch keine neue Quelle errichtet. Die nunmehr geplanten Änderungen führen demnach zu einer Änderung dieser drei BImSchG - Anlagen.

Die Produktionsanlage „Herstellung von Fließverbesserern“ sowie die „Ferrocen - Anlage“ sind den, unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl.

I S. 94), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geänderten, Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ehresmann

(408)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 402

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

583. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 7. 10. 2011
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 1062177, ausgestellt am 10. 5. 2010, Inhaber Bernhard Fründt, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

(43)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 402

584. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 30. 9. 2011
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0958988, ausgestellt am 2. 6. 2009, Inhaber Simon Steinkraus, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Willmes, RA

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

585. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 7. 10. 2011
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 580 des Hauptbrandmeisters Michael Maurer, ausgestellt am 14. 10. 2003 von dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, wurde am 5. 10. 2011 gestohlen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Göbelsmann

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

586. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der Landrat als Unna, 29. 9. 2011
Kreispolizeibehörde Unna
ZA 1.2

Der Polizeidienstausweis Nr. 0313781 des Polizeibeamten Till Steinrück, ausgestellt am 28. 1. 2003 durch das Polizeiausbildungs-Institut in Selm, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

587. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 317 006 062 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 317 006 062 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 1. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 76/11

Bochum, 6. 10. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

588. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 16. 6. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 310 159 082 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 310 159 082 wird für kraftlos erklärt.

G 43/11

Bochum, 4. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

589. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 16. 6. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 317 513 927 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 317 513 927 wird für kraftlos erklärt.

H 40/11

Bochum, 4. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

590. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 6. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 302 430 483 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 302 430 483 wird für kraftlos erklärt.

G 44/11

Bochum, 10. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

591. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 22. 6. 2011 aufgebote- nen Sparurkunden Nrn. 302 620 372 und 302 623 210 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 302 620 372 und 302 623 210 werden für kraftlos erklärt.

D 47/11

Bochum, 10. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 403

592. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 6. 2011 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 317 510 360 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 317 510 360 wird für kraftlos
erklärt.

H 46/11

Bochum, 10. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

593. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 6. 2011 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 327 276 978 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 327 276 978 wird für kraftlos
erklärt.

F 45/11

Bochum, 10. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

594. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 556 674 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 10. 10. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

595. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 33 955 436 der Stadtpar-
kasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 29. 12. 2011, seine/ihre Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches geltend zu machen, da ande-
renfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 29. 9. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

596. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 33 955 527 der Stadtpar-
kasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 29. 12. 2011, seine/ihre Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches geltend zu machen, da ande-
renfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 29. 9. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

597. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 516 020 660 ist am 26. 9. 2011 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 11. 10. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

598. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 750 278 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 10. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

599. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 304 121 536 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 5. 10. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

600. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 304 666 969 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 10. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 404

601. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 302 541 115 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 12. 1. 2012 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 12. 10. 2011

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 405

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Hiermit geben wir die Auflösung des „Vereins zur Förderung der Frauengesundheit im Ruhrgebiet e. V.“ mit Vereinssitz in Bochum bekannt.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich bei den Liquidatorinnen zu melden:

Heike Oertmann
Karlsglückstraße 29
44149 Dortmund

Gabriela Schorr
Im Siepen 28
58313 Herdecke

(46)

Chancen für eine bessere Zukunft

Wir fördern Bildungs- und Ausbildungsprojekte, vor allem in ländlichen Gebieten.

Helfen Sie uns helfen!

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**